

Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Bauvorhaben Eugen-Schreiber-Straße in Lampertheim

Bearbeitung durch
Baader Konzept GmbH

Mannheim, den 06. Mai 2021
Aktenzeichen: 16139-1

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Boxheimer + Scheuermann GmbH	Otto-Beck-Straße 38 68165 Mannheim
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	N7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Dr. M. Gonser	
Projektbearbeitung:	M. Sc. Mara Kremer Dipl. Biologin Franziska Vögler	
Datum:	Mannheim, 06.05.2021	
Aktenzeichen:	16139-1	

Inhaltsverzeichnis

1	Rückblick und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen	5
2.1	Rechtliche Grundlagen	5
2.2	Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG	7
3	Ergebnisse und Bewertung der Kartierungen	10
3.1	Betroffenheit	13
4	Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, CEF, FCS)	14
5	Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG	17
6	Darstellung der Ausnahmevoraussetzungen	18
6.1	Nachweis fehlender zumutbarer Alternativen	18
6.2	Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	19
6.3	Nachweis der Wahrung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten	20
7	Konfliktbewältigung	22
8	Beschreibung der Ersatzmaßnahme	23
8.1	Bestand der Brutvögel	26
8.2	Bestand der Reptilien	28
8.3	Gestaltung des Ersatzhabitates	30
9	Risikomanagement und Pflegemaßnahmen	36
10	Fazit	38
11	Quellenverzeichnis	39

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ablaufschema Ausnahmeprüfung.	9
Abbildung 2: Übersicht der Kartierungen mit Fundpunkten des Sommers 2016.	11
Abbildung 3: Übersicht der Kartierungen mit Fundpunkten des Frühjahrs 2017.	11
Abbildung 4: Übersicht der Kartierungen mit Fundpunkten des Frühjahrs 2019.	12
Abbildung 5: Eidechsenfang mithilfe einer Eidechsenangel, mit Versteckmöglichkeiten ausgestattete Transportbox.	15
Abbildung 6: Adulte Mauereidechse mit der Eidechsenangel gefangen.	15
Abbildung 7: Ergebnisse der LAK-Kartierung der LUBW.	21
Abbildung 8: Auszug aus Natureg Hessenvierer mit eingezeichneter Lage der Umsiedlungsfläche.	24
Abbildung 9: Nördliche Begrenzung der Fläche durch dichte Hecke.	24
Abbildung 10: Offenflächen im Inneren der Fläche.	25
Abbildung 11: Verbindungskorridor zur Bahntrasse.	25
Abbildung 12: Blindschleiche und Zauneidechse.	29
Abbildung 13: Steinriegel mit Sandlinse.	33
Abbildung 14: Darstellung der aufzuwertenden Umsiedlungsfläche in Hofheim.	34
Abbildung 15: Darstellung der Biotoptypenkartierung.	40
Abbildung 16: Teilgebiet 1.	41
Abbildung 17: Teilgebiet 2.	42
Abbildung 18: Teilgebiet 2.	43
Abbildung 19: Teilgebiet 5.	44
Abbildung 20: Teilgebiet 6.	45

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: Biotoptypenkartierung

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Kartierbericht_Reptilien_2019_Eugen-Schreiber-Straße

1 Rückblick und Aufgabenstellung

Entlang der Eugen-Schreiber-Straße in Lampertheim ist ein Bauvorhaben der Auftraggeber Boxheimer & Scheuermann geplant. Es soll eine Wohnbaufläche für Wohneinheiten genutzt werden, wobei die Freifläche überbaut werden soll.

Im Bereich des Bauvorhabens ist ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse bekannt. Um eine Einschätzung der Populationsgröße und anschließende Maßnahmenentwicklung vornehmen zu können, wurden im Sommer 2016 sowie im Frühjahr 2017 Kartierungen vorgenommen, bei denen Zauneidechsen flächendeckend, wenn auch in keiner hohen Bestandsgröße, nachgewiesen wurden. Aufgrund außerplanmäßiger Verzögerungen der Baumaßnahmen wurde im Frühsommer 2019 eine erneute Nachkartierung der Reptilien, mit besonderem Fokus auf die Zauneidechse, durchgeführt. Die Ergebnisse bestätigen eine geringe jedoch flächendeckende Verbreitung der Tiere auf der Untersuchungsfläche, wobei die Populationsgröße im Vergleich zu den Vorjahren minimal gestiegen ist (siehe Anlage 1).

Im Februar 2017 wurde ein Gutachten zur Variantendiskussion verfasst, in dem zwei Alternativen vorgestellt wurden, wie mit dem Vorkommen der Zauneidechsen umzugehen ist. Die darin beschriebene Vorzugsvariante beinhaltete eine Vergrämung und gleichzeitige Umsetzung der Tiere auf eine angrenzende CEF-Maßnahmenfläche. Nach aktuellem Stand ist eine Vergrämung der Tiere allerdings nicht möglich, da der Ausbreitungskorridor im Eigentum Dritter steht und kein Einverständnis zur Habitataufwertung vorliegt. Ohne den Ausbreitungskorridor ist die Vergrämungsfläche jedoch zu klein, um die Zauneidechsenpopulation aufzunehmen.

Entsprechend muss von der Vorzugsvariante der Vergrämung Abstand genommen und eine Umsiedlung der Zauneidechsen auf ein aufgewertetes Ersatzhabitat durchgeführt werden (FCS-Maßnahme). Da es sich bei der Umsiedlung um ein Ersatzhabitat ohne räumlichen Bezug zum aktuellen Lebensraum handelt, wird ein artenschutzrechtlicher Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erstellt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene wurden verschiedene artenschutzrechtliche Vorschriften erlassen, die Regelungen zur Kontrolle des Handels und zum Schutz der Arten im Freiland sowie zum Schutz ihrer Lebensräume, Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten beinhalten.

Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz unter Anderem in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 – FFH-Richtlinie (ABl. EG Nr. L 206/7) geregelt. In den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 – Vogelschutzrichtlinie (ABl. EG Nr. L 103) sind ebenfalls Regelungen zum Artenschutz verankert.

§ 44 und § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formulieren die artenschutzrechtlichen Bestimmungen auf nationaler Ebene. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten gemäß des § 44 Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 ausschließlich für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten oder für solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu klären, ob die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG im Zuge der Umsetzung eines geplanten Vorhabens erfüllt werden. Diese Verbotstatbestände sind wie folgt definiert:

§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 liegt das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 hingegen liegt nach § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung

und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

§ 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Dieses Verbot enthält eine zeitliche und eine funktionale Komponente: Zunächst sind nur Störungen während der genannten Zeiträume relevant. Weiterhin sind nur solche Störungen relevant, die zu einer Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstige Gebiete o. ä. führen und damit den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können.

Störungen sind weiterhin nur relevant, wenn sie den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern. Der Erhaltungszustand wird dann verschlechtert, wenn sich der Bestand einer lokalen Population vorhabenbedingt dauerhaft verringern kann. Unter einer lokalen Population werden alle Individuen einer Art verstanden, die eine Fortpflanzungs- und Überlebensgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden, abgrenzbaren Raum gemeinsamen bewohnen. Ein kurzzeitiges Ausweichen aus dem Störungsfeld, aus dem keine dauerhaften Auswirkungen auf die Lokalpopulation resultieren, erfüllt den Verbotstatbestand nicht. Der Verlust einzelner Reviere durch Störungen kann u. U. ebenfalls akzeptabel sein, wenn der Erhaltungszustand einer lokalen Population dadurch nicht negativ beeinflusst wird. Erfasst sind auch Störungen durch Verkehrslärm oder Verkehrskollisionen, sofern sie den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Orte zu verstehen, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Darüber hinaus gehören aktuell nicht besetzte, aber regelmäßig für die oben genannten Funktionen genutzte Bereiche zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten, so z.B. Brutplätze, die bei Beginn der Brutphase mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder besetzt werden. Nicht erfasst sind dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderwege funktionslos. Der Schutz einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte endet, sobald sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion eines Bereichs als Voraussetzung für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beeinträchtigen kann. Sind durch die in nach § 18 Abs. 2 Satz 1 zulässigen Eingriffe bzw. Vorhaben in Natur und Landschaft Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten betroffen, liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 2 ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Eingriffen ist von einer Verbotsverletzung auszugehen, wenn ein Bestand einer geschützten Pflanzenart beeinträchtigt wird. Von einem solchen Bestand ist auszugehen, wenn ein Vorkommen lebensfähiger Entwicklungsformen geschützter Pflanzen nachgewiesen oder auf Grund der Biotopeignung und früherer, regelmäßiger Funde zu erwarten ist.

2.2 Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgelöst, so ist zu prüfen, ob bzw. inwieweit ein vorgezogener Funktionsausgleich in Form von CEF-Maßnahmen möglich ist bzw. die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung zur Überwindung der Artenschutzverbote gegeben sind.

Vermeidungsmaßnahmen

Mithilfe von Vermeidungsmaßnahmen kann die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Zu Vermeidungsmaßnahmen zählen sowohl zeitliche Beschränkungen (wie z.B. Bauzeitenregelungen oder Eingriffe in Gehölzbiotope außerhalb der Brutzeit von Vögeln) als auch technische Maßnahmen (wie beispielsweise die Reduktion von Emissionen oder die Trassenverlegung in artenschutzrechtlich weniger empfindliche Bereiche). Vermieden ist ein Verbotstatbestand, wenn vermeidbare Tötungen im Sinne der Zumutbarkeit durch das Vorhaben nicht stattfinden, der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art nicht verschlechtert wird oder die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich

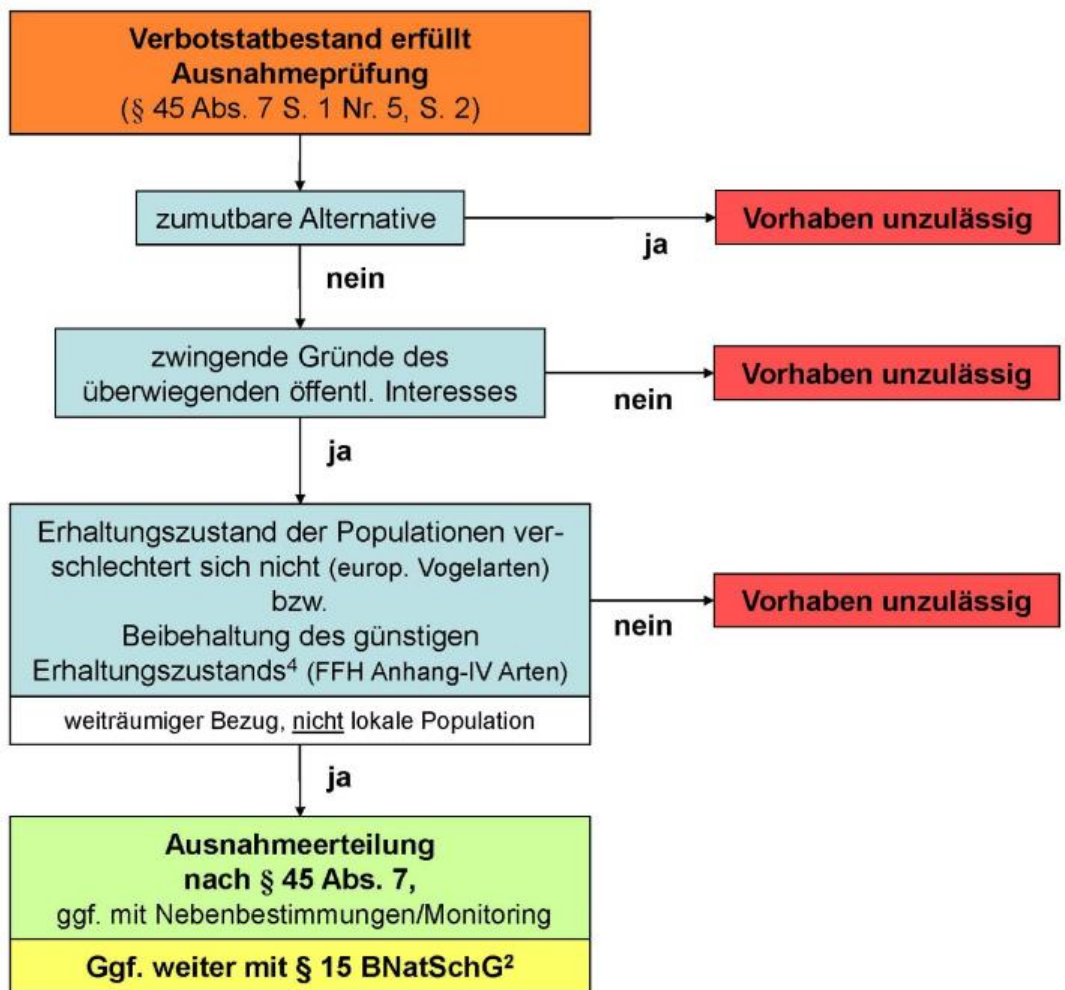
Ist aufgrund der Realisierung von Eingriffen der Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr gegeben, so können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßnahmen zum vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Wurde vor Umsetzung des geplanten Eingriffs ein äquivalentes Ersatzhabitat für die betroffenen Arten geschaffen und dieses von den

betroffenen Arten besiedelt bzw. ist eine Besiedlung zu erwarten, so liegt ein vorgezogener Funktionsausgleich vor. Damit die betroffenen Individuen die Ersatzlebensräume eigenständig besiedeln können, müssen sich diese im räumlich funktionalen Zusammenhang zu ihrem ursprünglichen Lebensraum befinden. Gemäß dem GUIDANCE DOCUMENT (2007) der EU-Kommission müssen die Maßnahmen mit großer Sicherheit ausreichen, um Beschädigungen und Zerstörungen zu vermeiden. Wird davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bestehen bleibt und der Verbleib der betroffenen Population in einem günstigen Erhaltungszustand gewährleistet ist, so wird kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG ist demnach nicht mehr erforderlich. Soweit allerdings der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) ausgelöst werden kann, wird dieser durch CEF-Maßnahmen nicht unbeachtlich. Vielmehr ist insoweit stets eine Ausnahmeprüfung erforderlich.

Ausnahmeprüfung

Liegen nicht vermeidbare Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG vor, so können diese mithilfe einer artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 BNatSchG überwunden werden (vgl. Abbildung 1). Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen kann erteilt werden, wenn:

- der Nachweis erbracht werden kann, dass es zum geplanten Vorhaben keine zumutbare Alternative gibt, was sowohl technisch als auch standörtliche Alternativen umfasst,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.



² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung zu prüfen.

⁴ Wenn kein günstiger Erhaltungszustand als Ausgangslage vorhanden ist, kann unter „außergewöhnlichen Umständen“ die Ausnahmen trotzdem erteilt werden (siehe hierzu Urteil des EuGH vom 14.6.2007 (C-342/05)).

Abbildung 1: Ablaufschema Ausnahmeprüfung nach § 45 BNatSchG (KRATSCHE ET AL. 2012).

3 Ergebnisse und Bewertung der Kartierungen

Der Untersuchungsraum wurde im Sommer 2016, im Frühjahr 2017, sowie im Frühjahr 2019 auf das Vorkommen von Reptilien untersucht.

Bei den verschiedenen Kartierungen ist zu beobachten, dass Zauneidechsen flächendeckend, wenn auch in keiner hohen Bestandsdichte, auf der Untersuchungsfläche vorkommen (Abbildung 2, Abbildung 3, Abbildung 4). Beim Vergleich der aktuellen Kartiererergebnisse mit denen aus dem Frühjahr 2017 ist festzustellen, dass die Anzahl der an einem Tag beobachteten adulten Tiere minimal angestiegen ist. Aktuell konnten bis zu fünf adulte Tiere bei einer Begehung erfasst werden, wobei 2017 drei adulte Tiere an einem Tag nachgewiesen werden konnten. Hier wurden im Vergleich jedoch mehr subadulte Tiere beobachtet, die nicht in die Populationsgrößenschätzungen miteinfließen. Entsprechend wird davon ausgegangen, dass sich die Population nach aktuellem Kenntnistand minimal erhöht hat. Da die Tiere in verschiedenen Entwicklungsstadien nachgewiesen wurden, kann von einer erfolgreichen Reproduktion und stabilen Population ausgegangen werden. Da die Vorzugsvariante der Vergrämung nicht umgesetzt werden kann, müssen die Zauneidechsen auf ein aufgewertetes Ersatzhabitat umgesiedelt werden.

Zusätzlich konnten bei der Nachkartierung im Frühjahr 2019 insgesamt drei Mauereidechsen nachgewiesen werden (Abbildung 4). Die Individuen konnten ausschließlich im nördlichen Bereich der Fläche naher der Gleise beobachtet werden. Da es sich hierbei um einzelne Individuen handelt, die vermutlich aus dem angrenzenden Gleisbereich eingewandert sind, wird eine Umsetzung der Tiere in den angrenzenden Lebensraum empfohlen.

Der Gleisbereich mit angrenzendem Grünstreifen, der ausreichend Nahrungsangebot aufweist, stellt ein ausreichend großes Habitat für die umzusetzenden Mauereidechsen dar. Somit bleibt die Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Da es sich hierbei um eine CEF-Maßnahme mit räumlichen Bezug zum Habitat handelt und nur wenige Tiere in den angrenzenden Lebensraum umgesetzt werden, ist die Notwendigkeit eines Ausnahmeantrags für eine Umsiedlung nach § 45 BNatSchG nicht gegeben.

Um einer Rückwanderung der umgesetzten Mauereidechsen entgegenzuwirken und eine Einwanderung der Tiere in das Baufeld zu vermeiden, muss der bestehende Reptilienschutzzaun entlang des Gleisbereichs während des gesamten Bauvorhabens bestehen bleiben und funktionsfähig sein.

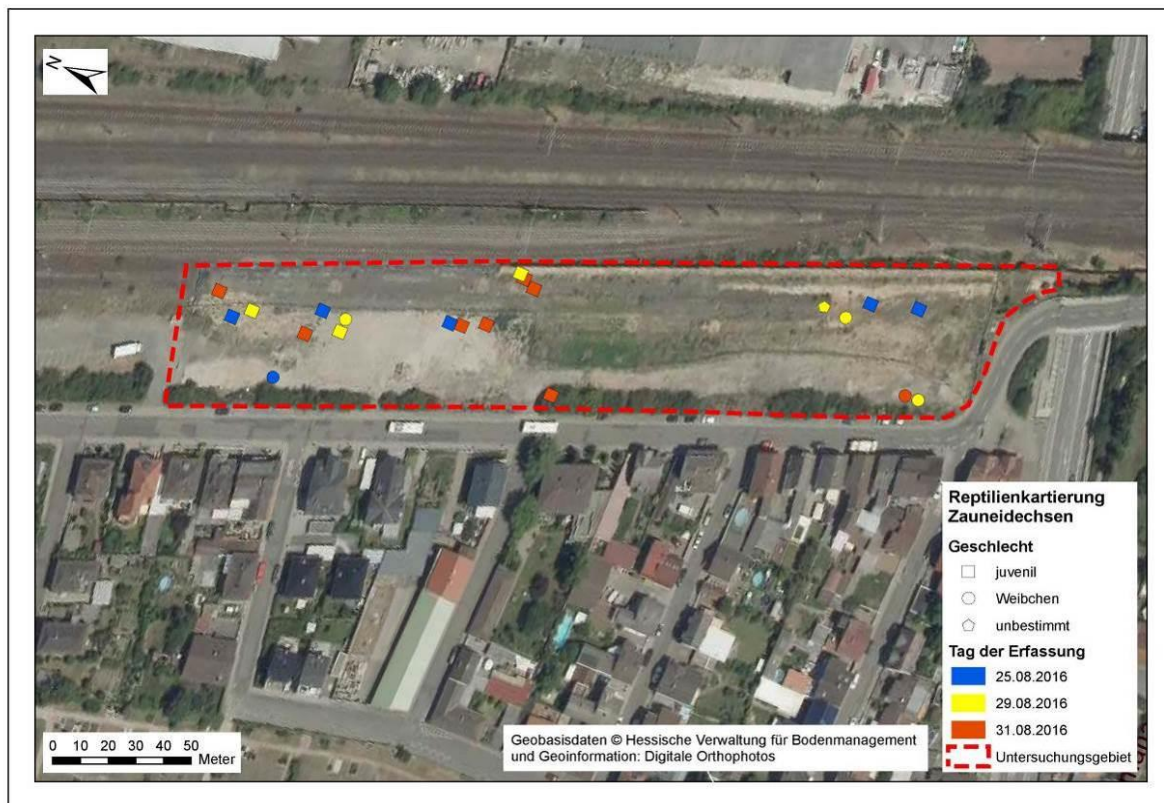


Abbildung 2: Übersicht der Kartierungen mit Fundpunkten des Sommers 2016.

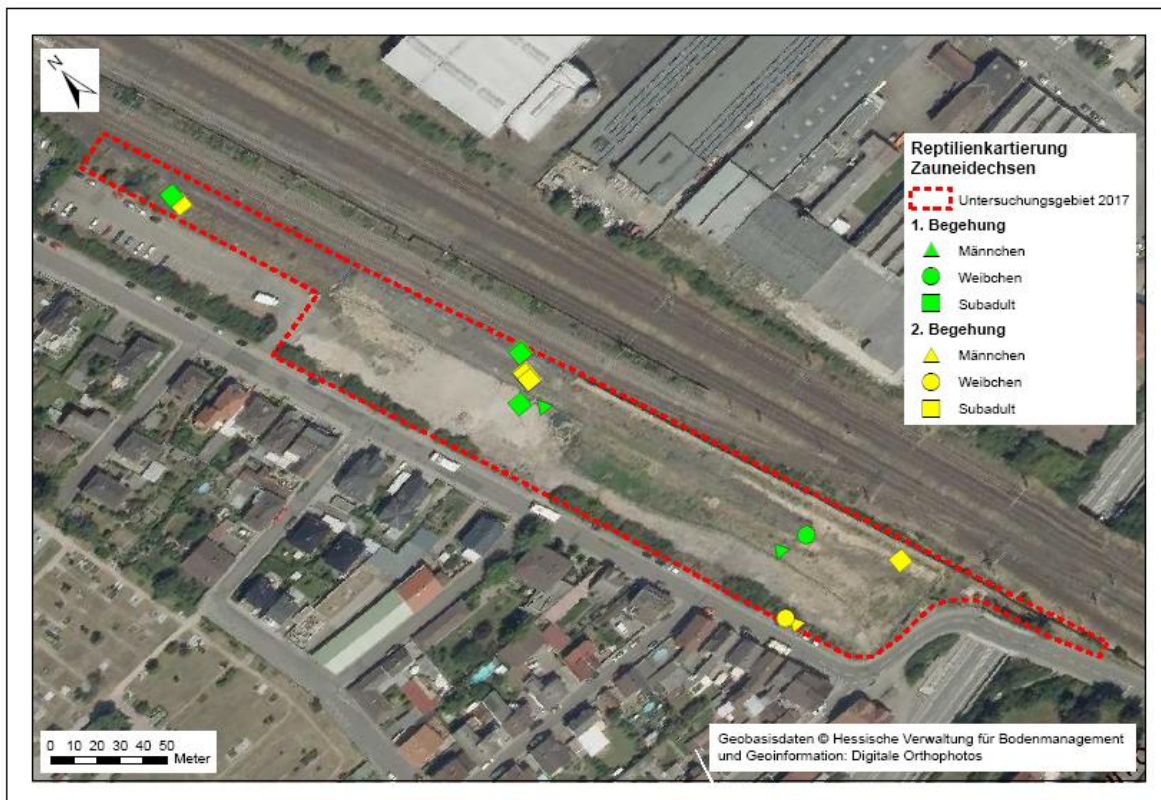


Abbildung 3: Übersicht der Kartierungen mit Fundpunkten des Frühjahrs 2017.

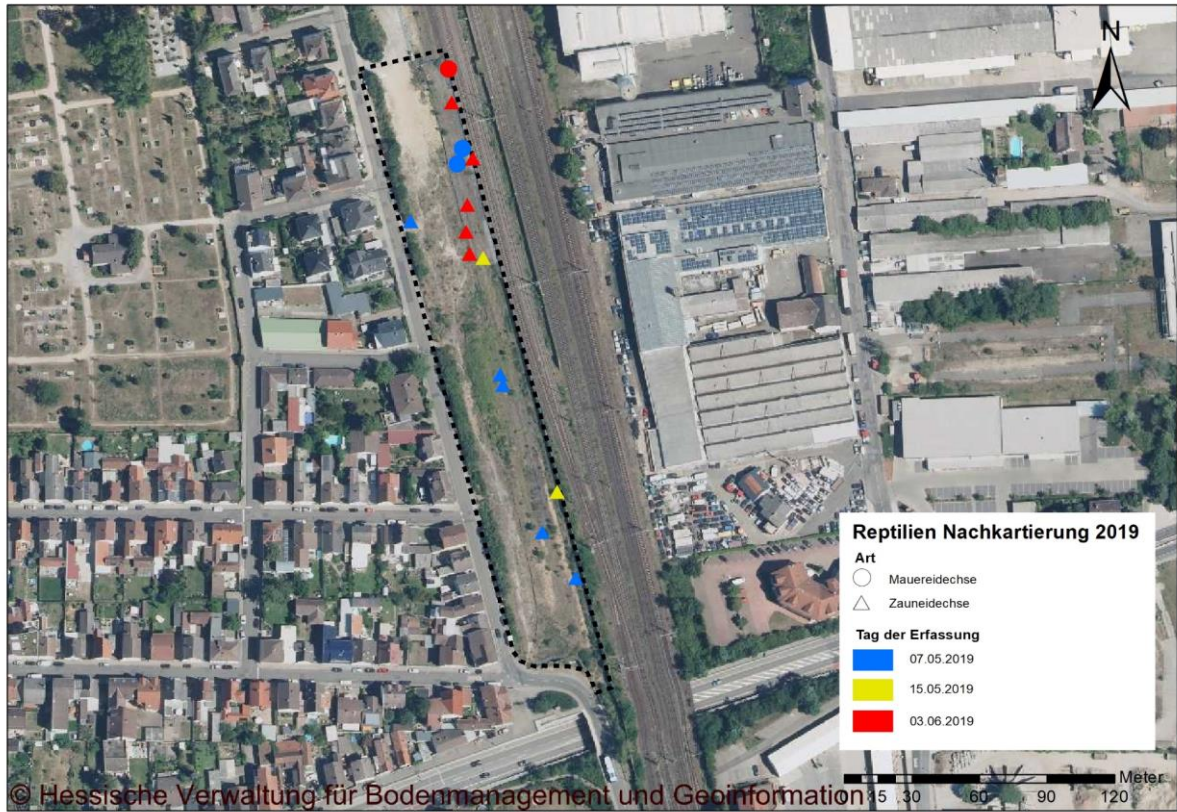


Abbildung 4: Übersicht der Kartierungen mit Fundpunkten des Frühjahrs 2019.

3.1 Betroffenheit

Baubedingt:

Als baubedingte Wirkung des Vorhabens auf die artenschutzrechtlich relevanten Zauneidechsen sind die vollständige Baufeldfreimachung und der Bauablauf zu nennen, wodurch der Lebensraum der Zauneidechse zerstört wird und Tiere getötet werden können. Angrenzende Bereiche zur Vergrämung sind nur sehr kleinräumig vorhanden, sodass nicht alle Individuen ausreichend Lebensräume zur Verfügung hätten. Ohne geeignete Gegenmaßnahmen würde der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ausgelöst werden.

Daher wird ein Ausnahmeantrag nach § 45 Abs. 7 BNatSchG mit geeigneten Maßnahmen gestellt.

Anlagebedingt:

Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Zauneidechsen stellen großflächige Versiegelung des Lebensraumes dar sowie stark veränderte Habitate durch Grünanlagen und Parkplätze. Es kommt daher anlagebedingt ohne geeignete Gegenmaßnahmen zur Auslösung von Verbotstatbeständen durch Zerstörung des Lebensraumes für die Zauneidechsen.

Betriebsbedingt:

Betriebsbedingte Auswirkungen beim Bauvorhaben an der Eugen-Schreiber-Straße auf die Zauneidechsenpopulation sind nicht abzusehen.

4 Maßnahmen (Vermeidung, Minimierung, CEF, FCS)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durchgeführt, um Gefährdungen der streng geschützten, betroffenen Reptilienarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der im folgenden Kapitel aufgeführten Maßnahmen:

Maßnahme V1: Ökologische Bauüberwachung

Die Bautätigkeiten werden durch eine ökologische Bauüberwachung kontrolliert und überwacht. Diese muss durch ausgebildetes Fachpersonal mit Erfahrung im herpetologischen Bereich gestellt werden. Sie dient als Ansprechpartner für die Bauunternehmen vor Ort und steht bei ökologischen Fragestellungen beiseite. Sie muss nicht dauerhaft während der Baumaßnahmen vor Ort sein, sollte jedoch wichtige Bauschritte in sensiblen Bereichen, die ökologische Relevanz besitzen, begleiten. Die Baufirma wird zu Beginn der Maßnahmen durch die ökologische Bauüberwachung eingewiesen.

Maßnahme V2: Reptilienschutzzaun

Der Vorhabenbereich wird in den Bereichen, in denen angrenzend Zauneidechsen oder Mauereidechsen vorkommen, durch einen reptiliendichten Zaun abgegrenzt, um eine Einwanderung von Eidechsen in den Baubereich zu verhindern. Die genaue Lage und Länge des Zauns wird vor Ort durch die ökologische Bauüberwachung festgelegt, wenn die Detailplanung des Bauvorhabens und der Baubereiche feststeht und die Umsiedlung der Eidechsen durchgeführt wird.

Maßnahme F1: Umsiedlung auf Ersatzfläche

Um die vom Vorhaben betroffenen Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich in den Ersatzlebensraum zu verbringen, müssen diese zunächst gefangen werden. Hierfür haben sich verschiedene Fangmethoden in der Praxis bewährt.

So werden adulte Eidechsen überwiegend mit einer sogenannten Eidechsenangel gefangen (Abbildung 5), was die schonendste Fangmethode für Eidechsen darstellt (BLANKE 2010). Der Abfang findet vorzugsweise bei für Eidechsen geeigneten klimatischen Bedingungen (trocken, sonnig/heiter > 14°C) statt. Hierbei wird ein Nylonfaden oder eine Angelschnur mit Fangschleife an einem langen Stock oder einer Sportangel festgeknotet. Diese Schleife wird über den Kopf der Eidechse geführt und zieht sich beim Anziehen der Angel automatisch zu. Auf diese Weise werden die Eidechsen nicht verletzt und es entstehen nur sehr selten Schwanzverluste (Autotomie). Nach bisherigen Erfahrungen erwies sich die Methode als sehr praktikabel. Anschließend werden die gefangenen Tiere in eine mit Versteckmöglichkeiten ausgestattete Transportbox gesetzt und zum Ersatzhabitat verbracht.



Abbildung 5: Eidechsenfang mithilfe einer Eidechsenangel (links), mit Versteckmöglichkeiten ausgestattete Transportbox (rechts).

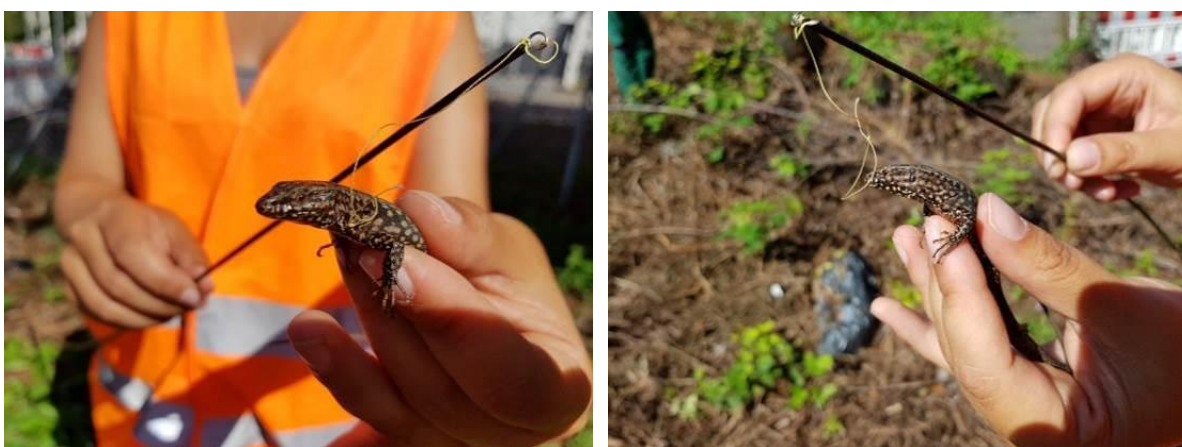


Abbildung 6: Adulte Mauereidechse mit der Eidechsenangel gefangen.

Es lassen sich meist nur adulte Eidechsen durch die Eidechsenangel abfangen, da die Jungtiere auf Grund ihres geringen Gewichtes zu leicht für die Nylonschnur sind bzw. beim Anziehen der Angel durch die Schlaufe rutschen können. Daher müssen speziell für Jungtiere weitere Fangmethoden angewendet werden.

Beim Fang von Jungtieren sowie auf schwer einsehbaren Flächen mit einem hohen Verbuschungsanteil, muss zusätzlich auf den Handfang zurückgegriffen werden.

Der Handfang ist besonders morgens effektiv, da die Tiere zu der Zeit noch nicht ausreichend aufgewärmt sind und nur langsam reagieren.

Eine weitere schonende Fangmethode stellt das Aufstellen von Kastenfallen dar. Hierfür werden Blumenkästen an geeigneten Stellen aufgestellt und an den langen Seiten der Kästen Bretter schräg angelehnt. Die Oberseite der Bretter muss eine raue Oberfläche aufweisen um den Eidechsen Halt zu geben. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass keine Zweige, Grashalme o.ä. in die Blumenkästen ragen, an denen die Eidechsen herausklettern können. Die Oberkante der Bretter sollte möglichst lückenlos an der Falle abschließen und die Unterkante ausreichend Bodenkontakt haben. Besonders die Jungtiere lassen sich durch

diese Methode gut abfangen. Es muss gewährleistet sein, dass die Fallen, wenn sie funktionsfähig zum Fangen aufgestellt sind, mehrmals am Tag kontrolliert werden.

Die gefangenen Zauneidechsen werden in einer Transportbox gesammelt und anschließend in den Ersatzlebensraum verbracht. Bei dem Vorkommen von Mauereidechsen können diese auf das angrenzende Habitat hinter dem Reptilienschutzzaun am Gleisbereich umgesetzt werden.

Um zu verhindern, dass der Vorhabenbereich durch Eidechsen nach dem Abfang wieder besiedelt wird, muss direkt nach Abschluss der Umsiedlung mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen entsprechende Maßnahmen gegen die Wiederbesiedlung ergriffen werden (beispielsweise Aufrichtung von Reptilienschutzzäunen o.ä.).

5 Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG

Im Zuge der geplanten Bautätigkeiten kommt es im Vorhabenbereich zu Eingriffen in den Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse. Die Tötung von Individuen bzw. Schädigung von Entwicklungsformen der Zauneidechse im Zuge der Bauaktivitäten kann daher nicht ausgeschlossen werden. Als artenschutzrechtliche Maßnahme werden die Tiere abgefangen und in ein Ersatzhabitat nach Hofheim umgesiedelt.

Das Nachstellen und Fangen von Exemplaren bzw. Entnehmen von Entwicklungsformen, das im Zuge von CEF-Maßnahmen erfolgt, um Tiere/Entwicklungsformen aus dem Baufeld in angrenzende Bereiche (im räumlichen Zusammenhang) zu verbringen, fällt nach der Novellierung des BNatSchG vom September 2017 nicht mehr unter das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Da im vorliegenden Fall aufgrund fehlender geeigneter Ersatzlebensräume im räumlichen Zusammenhang jedoch keine CEF-Maßnahme umgesetzt werden kann, ist eine FCS-Maßnahme durchzuführen. Hierbei werden die abgefangenen Zauneidechsen auf ein aufgewertetes Ersatzhabitat in Hofheim umgesiedelt, was nicht im räumlichen Bezug zum Vorhabengebiet liegt. Damit keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu beantragen.

Des Weiteren gehen durch die Umsetzung des Bauvorhabens Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse verloren, wodurch deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin gegeben ist und der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfüllt wird.

Da ohne entsprechende Artenschutzmaßnahmen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Zauneidechse ausgelöst werden, ist ein Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen.

Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen

- Nachweis fehlender zumutbarer Alternativen zum Vorhaben,
- Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Nachweis der Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen der betroffenen Arten

werden nachfolgend aufgeführt und begründet.

6 Darstellung der Ausnahmegenehmigungen

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG besteht die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf dem Wege einer Ausnahme zu überwinden. Nachfolgend werden die dafür erforderlichen Voraussetzungen aufgezeigt, die als Grundlage für die Beantragung einer Ausnahmegenehmigung dienen.

6.1 Nachweis fehlender zumutbarer Alternativen

1. Standortalternativen

Die Möglichkeiten der Innenentwicklung sind in der Kernstadt Lampertheim eng begrenzt. Tatsächlich freie und zur Verfügung stehende Flächen sind derzeit nicht vorhanden. Es wurde bereits die Innenbereichsfläche zwischen der Florianstraße und der Europabrücke zur Errichtung von fünf Mehrfamilienhäusern genutzt. Die Innenentwicklung ist daher auf die Nachverdichtung im Bestand und auf Einzelobjekte beschränkt. Die Wiedernutzbarmachung der Fläche entlang der Eugen-Schreiber-Straße zur Ergänzung des Wohnangebots in der Innenstadt ist eine notwendige Maßnahme der Innenentwicklung.

Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof ergeben sich auch verkehrliche Synergieeffekte. Der Bahnhof ist fußläufig erreichbar und viele der künftigen Bewohner dürften für den Weg zur Arbeit auch den Zug nehmen. Ferner ist die fußläufige Erreichbarkeit anderer Einrichtungen (Bushaltestelle, Nahversorgung, Gastronomie, Stadtpark, Ärzte) gegeben. Dies trägt dazu bei, den Anteil des motorisierten Individualverkehrs – im Vergleich zu einer Außengebietsentwicklung – zu reduzieren.

Selbst wenn es noch eine alternative Fläche gäbe, wäre die Entwicklung der Fläche entlang der Eugen-Schreiber-Straße nach städtebaulichen Gesichtspunkten geboten. Die Auseinandersetzung mit alternativen Standorten führt letztendlich zur Frage der Verzichtbarkeit der Planung an dieser Stelle. Eine vergleichbare Innenentwicklungsmaßnahme über eine Fläche von ca. 1 ha ist an einem anderen Standort nicht möglich.

Zudem ist anzuführen, dass eine bauliche Nutzung der Fläche keine völlig neue Situation wäre. Die bebaubare Fläche entlang der Eugen-Schreiber-Straße wurde bereits früher für den Warenumschlag der Deutschen Bahn verwendet; u.a. befand sich auf dieser Fläche eine Lagerhalle.

2. Bauliche Alternativen

Als Grundlage für den Bebauungsplan-Entwurf wurden mehrere städtebauliche Alternativen überprüft. Ausgangssituation war jedoch immer eine Zeilenstruktur, die sich über das gesamte Baugrundstück erstreckt. Der sehr schmale Grundstückszuschnitt und die schalltechnischen Anforderungen lassen keine baulichen Alternativen zur gewählten - bis auf einige Lücken, durchgehenden - Zeilenstruktur zu. Diese sorgt dafür, dass entlang der

von der Bahn abgewandten Gebäudeseite ruhige Gartenbereiche / Außenwohnbereiche entstehen. Zudem kann auch nur so eine relevante Schallabschirmung gewährleistet werden, die für eine deutliche Reduzierung des Schienenverkehrslärms an den Bestandsgebäuden entlang der Eugen-Schreiber-Straße sorgt.

Die vorhandene Grundstückstiefe von ca. 35 m gliedert sich etwa wie folgt:

- 5 m Randeingrünung zur Eugen-Schreiberstraße
- 10 m Garten
- 12 m Wohngebäude
- 3 m Eingangsbereich mit Fußweg und Abstellmöglichkeiten
- 5 m Grünstreifen / Zufahrt Tiefgarage entlang der Lärmschutzwand

Eine Reduzierung der Tiefe ist nur unter deutlichen Verlusten der städtebaulichen Qualität möglich und wird daher verworfen.

Es bleibt festzuhalten, dass eine Vermeidung oder Verminderung der Eingriffe bzw. artenschutzrechtlicher Konflikte nicht möglich ist. Zumutbare Alternativen zum Vorhaben bestehen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG folglich nicht.

6.2 Nachweis der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Die Stadt Lampertheim hat am 15.06.2018 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eugen-Schreiber-Straße“ gefasst. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan zur Förderung der Innenentwicklung und zur Stärkung des Wohnens in integrierter Lage. Die Stadt setzt sich aktiv mit diesem Thema auseinander, um wertvolle Außenbereiche zu schonen und um vorhandene Ressourcen effizienter (technische Erschließung, ÖPNV-Netz, Nahversorgung, kulturelle Einrichtungen) zu nutzen. Darüber hinaus bietet die Innenentwicklung die Möglichkeit, überalterte Quartiere wieder zu aktivieren und ein Mehrgenerationenwohnen zu fördern.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Eugen-Schreiber-Straße“ knüpft die Stadt an dieses Thema an und nutzt die derzeit letzte verfügbare, freie, innerstädtische Fläche. Darüber hinaus greift die Stadt ihre Bemühungen zur Förderung der Innenentwicklung in einem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) auf, das u.a. das Ziel verfolgt, in der Kernstadt das Wohnangebot auszuweiten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Eugen-Schreiber-Straße“ befindet sich auch innerhalb der Gebietskulisse dieses Entwicklungskonzeptes.

Es ist daher von großem, überwiegend öffentlichem Interesse, die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Innenentwicklung weiterzuführen. Die Entwicklung des geplanten

Vorhabens entlang der Eugen-Schreiber-Straße ist dabei ein Schlüsselprojekt der städtischen Innenentwicklungsstrategie.

Ferner führt die Realisierung des geplanten Vorhabens mit einer schallabschirmenden Bauweise zu einer deutlichen Reduzierung der Schallimmissionen aus dem angrenzenden Schienenverkehrslärm an den westlich der Eugen-Schreiber-Straße vorhandenen Wohngebäuden. Diese sind bereits jetzt einer extrem hohen Lärmbelastung ausgesetzt. Die damit verbundene Verbesserung der Wohnqualität führt zu einem nachhaltig attraktiveren Innenbereich.

Darüber hinaus wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans die Voraussetzung geschaffen, die vorhandene verkehrliche Engstelle an der Ecke Eugen-Schreiber-Straße / Hospitalstraße aufzulösen. Entsprechende Vorplanungen liegen bereits vor.

Es besteht daher auch in diesem Zusammenhang ein öffentliches Interesse zur Realisierung des geplanten Vorhabens entlang der Eugen-Schreiber-Straße.

6.3 Nachweis der Wahrung des Erhaltungszustands der betroffenen Arten

Die Zauneidechse befindet sich auf der Vorwarnliste (V) der Roten Liste Deutschlands, nach der Roten Liste Hessens (HMUELV 2010) besteht keine Gefährdung. Sie wurde in Hessen als „häufig“ klassifiziert. Die Zauneidechse wird in der FFH-Richtlinie im Anhang IV geführt und gilt nach BNatSchG als streng geschützt.

Präferierte Habitate der Zauneidechse stellen Saum- und Ruderalstrukturen dar. Ebenso sind Grünlandbrachen, Gärten, Parks, Grünlandbiotop, Waldränder und eine Vielzahl weiterer Biotoptypen im Habitatspektrum der Zauneidechse enthalten. Die Zauneidechse ist in nahezu allen anthropogen beeinflussten Habitattypen anzutreffen, sofern Ruderalstrukturen oder Säume im Lebensraum vorhanden sind. Allen Zauneidechsenhabitaten ist eine kleinräumige Mosaikstruktur mit obligatorischen Requisiten für Thermoregulation, Beutejagd, Versteck, Nachtquartier, Eiablageplatz und Überwinterungsquartier gemein.

Da Lampertheim an der Grenze zu Baden-Württemberg liegt, ist das Gebiet durch die landesweite Artenkartierung (LAK-Kartierung) abgedeckt. Deren Ergebnisse sind beim Landesamt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) abzurufen. In Abbildung 7 ist zu erkennen, dass Lampertheim im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse liegt und Nachweise der Zauneidechse bestätigt sind. Auch in angrenzenden Bereichen bei Hemsbach und Weinheim kommen Zauneidechsen vor.

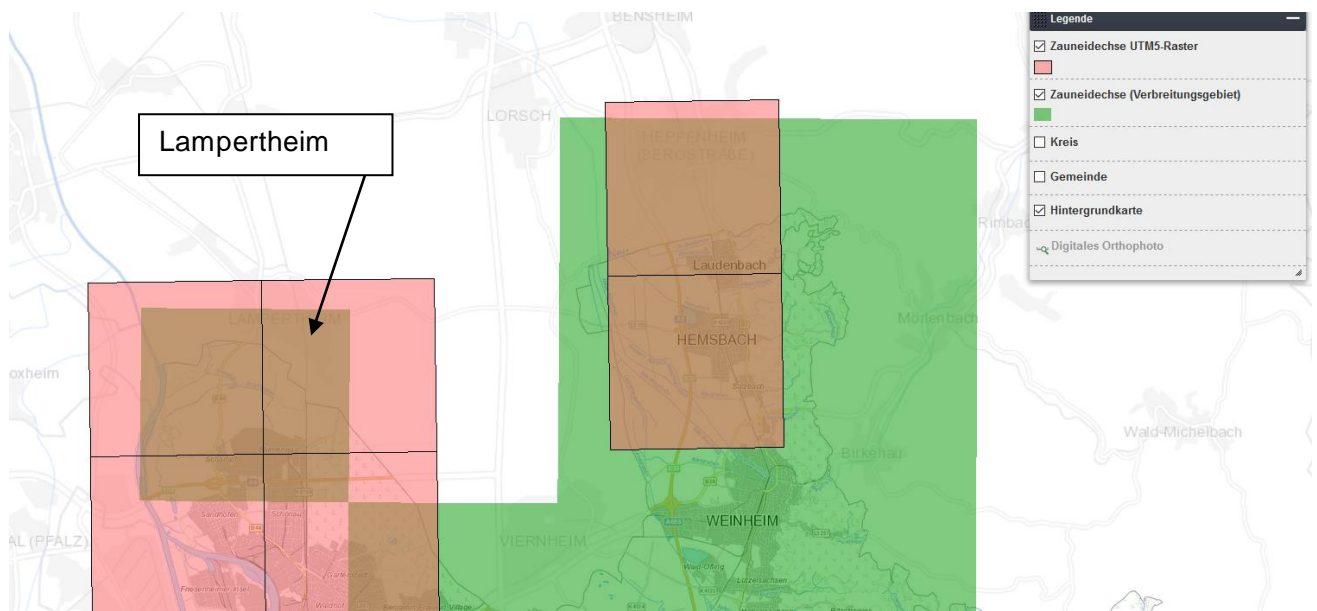


Abbildung 7: Ergebnisse der LAK-Kartierung der LUBW (Stand: 19.03.2018).

Die Wahrung des Erhaltungszustandes der Zauneidechse wird durch die beschriebene Maßnahme nicht beeinträchtigt. Durch den Abfang mit anschließender Umsiedlung auf das Ersatzhabitat in Hofheim bleibt die durch das Bauvorhaben betroffene Population erhalten und kann sich auf der neuen Fläche weiter reproduzieren. Das Ersatzhabitat, das ebenfalls im natürlichen Verbreitungsgebiet der Zauneidechse liegt, stellt bereits einen geeigneten Lebensraum für Zauneidechse dar, wird jedoch noch zusätzlich aufgewertet.

7 Konfliktbewältigung

Als populationsstützende Ersatzmaßnahme werden die betroffenen Zauneidechsen abgesammelt und in einen aufgewerteten Ersatzlebensraum in Hofheim (Lampertheim) umgesiedelt (Maßnahme F1).

Der Ersatzlebensraum in Hofheim wird gemäß der Habitatansprüche der Zauneidechsen aufgewertet. Die Fläche besitzt jedoch bereits zum derzeitigen Zeitpunkt eine gute Habitatausstattung, sodass keine komplette Neuanlage des Lebensraumes notwendig wird. Ein Zauneidechsenvorkommen mit einer geringen Populationsgröße vor Ort ist bereits bekannt, sodass Anschluss an eine bestehende Population vorhanden ist. Dies ist im vorliegenden Fall sinnvoll, da die umzusiedelnde Zauneidechsenpopulation aus der Eugen-Schreiber-Straße voraussichtlich keine hohe Anzahl aufweisen wird.

Nach der Umsiedlung ist ein Monitoring von fünf Jahren vorgesehen, durch das der Umsiedlungserfolg in dem Ersatzlebensraum ermittelt und dokumentiert wird. Dieses wird im Jahr ein, zwei, drei, fünf und sieben nach der Umsiedlung vorgenommen. Anschließend daran ist eine Funktionskontrolle im Zwei-Jahres-Intervall durchzuführen, bei der Aussagen über die Strukturentwicklung und Maßnahmenentwicklung der Fläche getroffen werden und ggf. Empfehlungen zur Habitatoptimierung ausgesprochen werden. Die Funktionskontrolle ist langfristig, bis 20 Jahre ab Beendigung des Monitorings, durchzuführen.

8 Beschreibung der Ersatzmaßnahme

Die Umsiedlungsfläche befindet sich in der Nähe des Hofheimer Bahnhofs (Abbildung 8 bis Abbildung 11). Südlich angrenzend befinden sich Streckengleise, die Hofheim mit Worms bzw. Biblis verbinden. Nördlich angrenzend liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen und Wohngebiete. Es handelt sich um die Fläche auf der Flur 10 Flurstück 243/11.

Das Ersatzhabitat ist durch Gebüsche und Säume auf frischem, stickstoffreichem Boden geprägt. Dominant sind Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rosen (*Rosa* spp.) und roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) mit einzelnen Vorkommen von Trockenzeigern wie Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*). Eine aktuelle Biotoptypenkartierung aus dem Frühjahr 2021 liegt vor (siehe Anhang 1).

Die Fläche liegt in keinem Landschaftsschutz-, Vogelschutz- oder Naturschutzgebiet.

Im Jahr 2017 wurde entlang des Bahnhofsgebietes in Hofheim eine Lärmschutzwand gebaut. Sie endet noch vor dem Ersatzhabitat. Die Lärmschutzwand ist mit Kleintierdurchlässen versehen, sodass sie keine Barriere zwischen Lebensräumen von Kleintieren und den Gleisen bildet. Durch artenschutzrechtliche Untersuchungen zur Lärmschutzwand ist bekannt, dass entlang der Bahngleise in Hofheim sowohl Zaun- als auch Mauereidechsen in geringen Beständen vorkommen. Im Jahr 2018 wurden im Frühjahr weitere Begehungen der Fläche vorgenommen. Es zeigte sich auch hier, dass auf der Fläche bzw. angrenzend daran Zauneidechsen vorkommen. Auch im Rahmen der aktuellen Reptilienkartierung zur Darstellung des Bestandes konnte eine geringe Anzahl von Zauneidechsen auf der Fläche nachgewiesen werden (siehe Kapitel 8.2).

Durch weitere Aufwertungsmaßnahmen können noch zusätzliche Habitate geschaffen werden, um die Zauneidechsen aus der Eugen-Schreiber-Straße aufzunehmen. Die Umsiedlungsfläche grenzt an ein aktuell erschlossenes Baugebiet für Wohnbebauung an. Es wurden bereits neue Häuser erbaut, zukünftig sollen noch weitere hinzukommen. Dadurch entsteht zwangsläufig ein gewisser Prädationsdruck durch Katzen aus der Umgebung auf der Fläche. Diese Form der Prädation liegt im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos wildlebender Tiere in der Kulturlandschaft. Zauneidechsenlebensräume sind mittlerweile oftmals anthropogen geprägt und befinden sich häufig in räumlicher Nähe zum Menschen. Die umzusiedelnden Zauneidechsen aus Lampertheim stammen aus einem sehr ähnlichen Habitat, welches sich unmittelbar zur Wohnbebauung im Ortskern bei Lampertheim befindet. Daher besteht am Ursprungsort das gleiche allgemeine Lebensrisiko durch Prädation wie an der zukünftigen Umsiedlungsfläche.



Abbildung 8: Auszug aus Natureg Hessenvier mit eingezeichneter Lage der Umsiedlungsfläche (rot).



Abbildung 9: Nördliche Begrenzung der Fläche durch dichte Hecke.



Abbildung 10: Offenflächen im Inneren der Fläche.



Abbildung 11: Verbindungskorridor zur Bahntrasse.

Das Entwicklungsziel der Maßnahme ist die Förderung des Standortes für Reptilien und damit einhergehend die Förderung des Biotops als Standort für weitere Arten wie beispielweise Falter und Heuschrecken. Die offenen Bereiche innerhalb der Flächen müssen erhalten bleiben, da sie sonst durch die Verbuschung der Fläche langfristig verschwinden würden. Die Aufwertung erfolgt über eine Sukzessionsauflichtung und Entnahme von Gehölzen. Dabei wird darauf geachtet, dass größere Bäume und Gehölze erhalten bleiben, um eine Beeinträchtigung von Vögeln und Fledermäusen auszuschließen. Es erfolgt keine vollständige Rodung des Biotops, sondern eine Auflichtung und Teilentnahme von Gehölzen. Dadurch wird Trockenzeigerarten die Möglichkeit gegeben sich mehr zu entwickeln und zu verbreiten (siehe Kapitel 8.3).

Darüber hinaus werden Habitatelelemente wie Lesesteinhaufen/Steinriegel, Holzelemente wie Wurzelstubben und Totholzhaufen sowie Sandlinsen angelegt. Dadurch werden wichtige Lebensräume für Zauneidechsen geschaffen die zur Winterruhe, als Rückzugsraum, zur Thermoregulation und Eiablage dienen (siehe Kapitel 8.3).

8.1 Bestand der Brutvögel

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Kartierung der Brutvögel durchgeführt, um den Bestand zu ermitteln und negative Auswirkungen durch die Gehölzentnahmen im Rahmen der Habitataufwertung für die Zauneidechse auszuschließen.

Es wurde demnach eine Revierkartierung nach den Methodenstandards von Südbeck et al. (2005) zwischen Anfang März und Mitte April 2021 durchgeführt. Für Arten allgemeiner Planungsrelevanz wurde ein qualitativer Nachweis mit Dichteschätzung erbracht. Für Arten mit besonderer Planungsrelevanz (alle Arten der bundes- und landesweiten Vorwarnlisten bzw. der entsprechenden Roten Listen, alle streng geschützten Arten und alle Koloniebrüter) wurden Brutreviere ermittelt. Darüber hinaus wurde auf Nahrungsgäste geachtet. Die Termine der Kartierung sind in folgender Tabelle aufgeführt.

Tabelle 1: Termine und Witterungsverhältnisse der Brutvogelkartierung

Datum	Witterung
12.03.2021	7 °C, kein Niederschlag, sonnig
26.03.2021	6 °C, kein Niederschlag, sonnig
19.04.2021	8 °C, kein Niederschlag, bewölkt

Es wurden insgesamt drei Kartiergänge absolviert, ausgewertet und analysiert, so dass eine Einstufung von Brutverdachten, Brutrevieren und Brutnachweisen abschließend möglich ist. Der Schwerpunkt der Brutvogelkartierungen lag dabei auf wertgebenden Arten. Wertgebende Arten stehen auf der Vorwarnliste Deutschlands oder Hessens, unterliegen einer landes- oder bundesweiten Gefährdung nach der jeweiligen Roten Liste oder gehören zu den streng geschützten Arten nach § 7 (2) BNatSchG. Es wurden alle relevanten Verhaltensmuster der beobachteten Vogelarten aufgenommen. Basierend auf der Methodik von Südbeck et al. (2005) erfolgte daraufhin eine Kategorisierung als Brutrevier, Brutverdacht, Nahrungsgast oder Durchzügler. Für die Einstufung als Brutrevier mussten dabei in der Regel mindestens zwei zeitlich getrennte Beobachtungen revieranzeigenden Verhaltens innerhalb der Wertungsgrenze vorliegen. Einzelbeobachtungen von revieranzeigendem Verhalten wurden als Brutverdacht eingestuft. Als Nahrungsgäste wurden Arten eingestuft, die den Untersuchungsraum lediglich zum Nahrungserwerb nutzten und bei denen ein Brutvorkommen nicht anzunehmen ist.

Es wurden 17 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle 2), von denen vier Arten besondere Planungsrelevanz aufweisen (Arten der Vorwarnlisten oder Roten Listen Deutschlands, Hessens sowie Koloniebrüter und streng geschützte Arten). Insgesamt wurden acht Vogelarten mit Brutverdacht erfasst.

Von den acht nachgewiesenen Vogelarten mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet und dessen angrenzender Umgebung sind fünf als ungefährdet eingestuft. Diese brüten in angrenzender Umgebung östlich bzw. südlich des Untersuchungsraums. Lediglich Feldlerche, Haussperling und Stieglitz sind auf der Vorwarnliste bzw. als gefährdet eingestuft.

Die Feldlerche brütet in dem nördlich, an den Untersuchungsraum angrenzenden Acker, weshalb keine Auswirkungen auf die Art durch die Gehölzentnahmen vorhanden sind.

Brutverdachte des Haussperlings wurden am nördlichen Ende des Untersuchungsraumes an dem alten Bahnhäuschen nachgewiesen. Diese scheinen unterhalb des Daches mit mehreren Brutpaaren (vermutl. mind. drei) zu brüten. Da das Häuschen im Rahmen der Aufwertungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird, sind auch in Bezug auf diese Art keine Auswirkungen vorhanden.

Am südlichen Ende des Untersuchungsraumes wurde ein Nachweis eines Brutpaares des Stieglitzes innerhalb der Gehölze erbracht. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände mit Hinblick auf Bruten des Stieglitzes beim Eingriff in die Gehölze können mit einer bauzeitlichen Regelung vermieden werden. Aufgrund des üppigen Angebots an in der Nähe befindlichen Gehölzstrukturen und somit potentiell Lebensraum für den Stieglitz, ist von keiner Verbotstatbestände im Hinblick auf die Brutstätte auszugehen.

Tabelle 2: Nachgewiesene Vogelarten auf dem Ersatzhabitat

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL DE	RL HE	Nachweisart
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	Brutverdacht
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	Brutverdacht
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	Nahrungsgast
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	V	Nahrungsgast
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	*	*	Nahrungsgast
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	Nahrungsgast
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	V	Brutverdacht
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	Nahrungsgast
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	*	*	Durchzügler
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	Brutverdacht
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	Brutverdacht
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	Brutverdacht
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	Nahrungsgast
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	Brutverdacht
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	V	Brutverdacht
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	Nahrungsgast

RL HE: Rote Liste der Brutvögel Hessens (VSW 2014)

RL D: Rote Liste Deutschlands (Grüneberg et al. 2015)

Rote Liste: * = ungefährdet; V = Vorwarnliste; 3 = gefährdet

8.2 Bestand der Reptilien

Um den aktuellen Bestand der Reptilien auf dem Ersatzhabitat abschätzen zu können, wurde im Frühjahr 2021 eine Reptilienkartierung durchgeführt. Aufgrund der vergleichsweise kühlen Temperaturen und verzögerten Aktivitätsphase der Reptilien konnte erst Mitte April mit den Kartierungen begonnen werden. Es wurden insgesamt drei Begehungen durchgeführt, wobei die Fläche langsam in Transekten abgegangen wurde. Vorhandene Versteckmöglichkeiten, wie zum Beispiel Bretter oder Steine, wurden umgedreht, um die Tiere auch in potenziellen Tagesverstecken erfassen zu können. Die Begehungen fanden bei für Reptilien geeigneten Witterungsbedingungen statt (tagsüber, sonnig bis leicht bewölkt, > 14°C).

Während der ersten Begehung am 22.04.2021 wurden eine Blindschleiche und zwei adulte Zauneidechsenmännchen gesichtet (Abbildung 12).

Die zweite Begehung fand am 24.04.2021 statt und es wurden ein adultes Zauneidechsenmännchen sowie eine subadulte Zauneidechse beobachtet. Auf Grund der

räumlichen Distanz kann davon ausgegangen werden, dass es nicht um das selbe adulte Tier wie bei der Begehung vom 22.04.2021 handelt.

Der dritte Kartiertermin fand am 03.05.2021 statt. Es wurden insgesamt drei Zauneidechsen gesichtet, ein adultes Weibchen und zwei adulte Männchen. Bei dem adulten Männchen wird aufgrund des identischen Nachweisortes (Nagerbau) von dem gleichen Individuum, wie bei der Begehung vom 22.04.2021 ausgegangen.

Tabelle 3: Ergebnisse der Reptilienkartierung 2021

Begehung	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Anzahl / Studium / Geschlecht	FFH Anhang IV
22.04.2021	<i>Blindschleiche</i>	Anguis fragilis	1 adult	
	<i>Zauneidechse</i>	Lacerta agilis	2 adulte Männchen	X
24.04.2021	<i>Zauneidechse</i>	Lacerta agilis	1 adultes Männchen, 1 subadulte Tier	X
03.05.2021	<i>Zauneidechse</i>	Lacerta agilis	2 adulte Männchen, 1 adultes Weibchen	X



Abbildung 12: Blindschleiche (links) und Zauneidechse (rechts) am 22.04.2021 .

Wie erwartet befindet sich auf der Fläche eine Zauneidechsenpopulation mit vergleichsweise geringer Individuenzahl. Es wurden insgesamt fünf adulte Zauneidechsen sowie ein subadultes Tier auf der gesamten Fläche vorgefunden. Das Vorkommen von subadulten Tieren zeigt, dass sich die Zauneidechsenpopulation auf der Fläche erfolgreich reproduziert.

Für die bestehende Population sind die Anlage der Habitatelemente sowie die Auflichtungen von Vorteil, da dadurch der zur Verbuschung neigende Lebensraum aufgewertet wird. Außerdem wird die langfristige Überlebensfähigkeit beider Populationen gefördert, indem sich durch die Umsiedlung die Populationen vermischen können und dadurch die genetische Vielfalt gefördert wird. Je größer die Population der Zauneidechsen ist, desto höher ist ihre langfristige Überlebensfähigkeit.

Die Umsiedlungsfläche ist unter Berücksichtigung der Gehölzauflichtungen und Habitataufwertungen aus fachlicher Sicht ausreichend groß, um alle umzusiedelnden Zauneidechsen aus dem Vorhabengebiet aufzunehmen.

Mauereidechsen wurden auf der Fläche nicht vorgefunden. Es ist allerdings durch die Kartierungen, die im Zuge der Lärmsanierung und der Errichtung der Lärmschutzwand vorgenommen wurden, bekannt, dass es entlang der Bahntrasse ein Vorkommen von Mauereidechsen gibt. Eine Einwanderung von Mauereidechsen auf die Ersatzfläche ist in den nächsten Jahren denkbar.

8.3 Gestaltung des Ersatzhabitates

Gehölzrückschnitte und -entnahme

Die Auflichtungen müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar eines Jahres vorgenommen werden, so dass brütende Vögel nicht beeinträchtigt werden. Es erfolgt keine vollständige Rodung des Biotops, sondern eine Auflichtung und Teilentnahme von Gehölzen. Gehölze über einem Stammumfang von 90 cm (entspricht etwa einem Durchmesser von 30 cm, gemessen in 1m Höhe) bleiben erhalten. Auch nach §30 BNatSchG geschützte Biototypen sowie deutschlandweit besonders geschützte Artenfunde bleiben erhalten (vgl. Biototypenkartierung Anhang 1).

Für die Anlage der Totholzhaufen als Habitatelemente kann zum Teil der anfallende Rückschnitt verwendet werden. Beim Entfernen der Vegetation muss darauf geachtet werden, dass die Fläche in Bereichen mit potenziell im Boden überwinternden Zauneidechsen nicht mit schwerem Gerät befahren werden darf und in sensiblen Bereichen ggf. Baggerschutzmatten ausgelegt werden müssen. Entsprechend dürfen in den Wintermonaten auch keine Bodeneingriffe, wie das Roden von Wurzeln, durchgeführt werden. Die notwendigen Wurzelrodungen können nach erfolgtem Rückschnitt während der Aktivitätsphase, ausgenommen des Eiablagezeitraums (Anfang April bis Ende Mai oder Anfang August bis Ende September), bei für Reptilien günstigen Witterungsbedingungen (>12°C, kein Regen) durchgeführt werden, um den Tieren ein Ausweichen zu ermöglichen. Die Eingriffe sollten in sensiblen Bereichen von der ökologischen Bauüberwachung begleitet werden.

Anlage der Habitatelemente

Da für die Anlage der Habitatelemente (Steinriegel und Sandlinsen) Bodeneingriffe nötig werden, dürfen aufgrund potenziell im Boden überwinternder Eidechsen diese Eingriffe ausschließlich im Aktivitätszeitraum der Zauneidechsen, ausgenommen des Eiablagezeitraums, angelegt werden (Anfang April bis Ende Mai oder Anfang August bis Ende September). Falls Winterquartiere bzw. Eiablageorte in den anzulegenden Bereichen ausgeschlossen werden können, kann in Absprache mit der ökologischen Bauüberwachung ggf. auch von diesen Zeiträumen abgewichen werden. Bei der Anlage ist äußerste Rücksicht

auf die bereits vorkommenden Zauneidechsen zu nehmen. Entsprechend müssen sämtliche Bauaktivitäten während der Aktivitätszeit bei für Reptilien günstigen Witterungsbedingungen (>12°C, kein Regen) durchgeführt werden, um den Tieren ein Ausweichen zu ermöglichen. Bereits bestehende Lebensräume von Eidechsen dürfen durch die Anlage der neuen Habitatemente nicht zerstört werden. Daher kann zum Beispiel der Einsatz von Baggerschutzmatten notwendig werden, um ein Befahren auf dem Gelände zu ermöglichen. Die Anlage und korrekte Ausführung der Herstellung der Habitatemente wird durch eine ökologische Bauüberwachung begleitet.

Auf eine Umzäunung der Maßnahmenfläche wird bewusst verzichtet, da bereits Zauneidechsen auf der Fläche vorkommen. Durch eine Zaunstellung würde die bestehende Population getrennt bzw. aufgeteilt werden, was sich negativ auf die Populationsentwicklung auswirken könnte.

Eigenschaften der Habitatemente

Eine Zuwegung zur Umsiedlungsfläche erfolgt über öffentliche Straßen und Feldwege. Diese müssen nach Abschluss der Herstellungsmaßnahme ggf. gesäubert werden. Der Auftragnehmer muss sich vor Beginn der Erdarbeiten über Kabelverläufe und Leitungen im Boden informieren und diese bei Bodeneingriffen berücksichtigen. Es muss bei allen Arbeiten der Sicherheitsabstand zur angrenzenden Bahnstrecke eingehalten werden. Dies gilt sowohl für Personal als auch Geräte wie zum Beispiel Bagger mit Schwenkarmen. Falls der Sicherheitsabstand nicht eingehalten werden kann sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen (Anmeldung Betriebs- und Bauanweisung, Sicherungsposten) durchzuführen. Sollte keine aktuelle Kampfmittelsondierung vorliegen, muss der Vorhabenträger prüfen und entscheiden wie damit umgegangen werden muss und ob eine Kampfmittelsondierung notwendig ist.

Ausgewiesene Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) bestehen nicht. Mit der Öko-BÜ werden gemeinsam mit dem Auftragnehmer vor Beginn der Maßnahmen Flächen vor Ort festgelegt, die unbedenklich befahren werden können, zum Wenden oder als Zwischenlagerung von Material verwendet werden können. Diese sind jedoch so klein wie möglich zu halten, sodass das zu verwendende Material (Steine und Sand) möglichst von außen anzufahren und direkt zu verarbeiten ist.

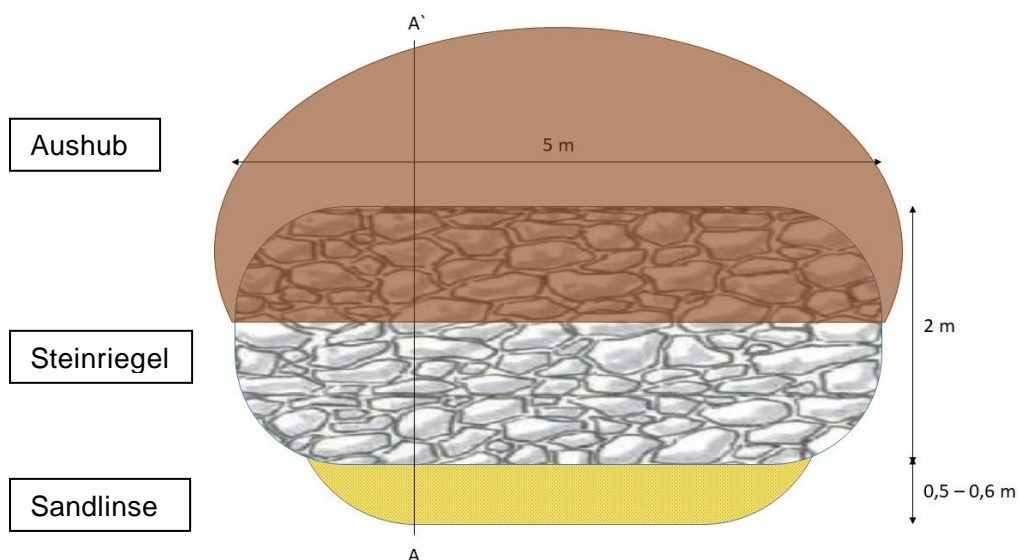
Die Steinriegel sind ca. 8-10 m² groß (2m breit und 4-5 m lang) und bestehen aus einer länglichen Aufschüttung von Schotter/Gestein, die ca. 1 m tief in die Erde eingelassen wird (vgl. Abbildung 13). Der Schotter sollte eine Kantenlänge von 10-30 cm haben, um ein ausreichendes Spaltenangebot zu gewährleisten (vgl. Schulte 2010). Regionale Gesteine haben Vorzug, es dürfen keine Gesteine mit hohen Tongehalten verwendet werden (z. B. keine Muschelkalke). Es muss frostbeständiges Gestein verwendet werden. Die Ausrichtung des Riegels muss mit der breiten Seite nach Südwest bis Südost liegen. Es werden insgesamt vier Steinriegel angelegt (vgl. Abbildung 14). Die genaue Lage der Steinriegel,

der Sandlinsen und Totholz- bzw. Reisighaufen kann Abbildung 14 entnommen werden und kann vor Ort in Abstimmung mit der ökologischen Bauüberwachung ggf. angepasst werden.

Weiterhin werden Sandlinsen angelegt, damit auch Eiablageplätze vorhanden sind. Der Sand wird 50-70 cm tief in den Boden eingelassen und befindet sich an der südlichen Seite vor dem Steinriegel. Für die Sandlinsen ist bevorzugt Sand aus regionaler Herkunft, z.B. Rheinsand, Körnung 0-4 mm aus der näheren Umgebung zu verwenden. Der Aushub ist auf der Nordseite der Steinriegel anzuhäufen. Die Sandlinsen werden jeweils vor den Steinriegel angelegt, sodass insgesamt vier Sandlinsen entstehen.

Totholzhaufen können aus dem anfallendem Gehölzrückschnitt gebildet werden und sollten ca. 2 x 2 m Grundfläche und eine Höhe von ca. 1 m aufweisen. Alternativ können auch Wurzelstöcke in geeigneter Größe angebracht werden. Die Totholzhaufen oder Wurzelstubben können im Zusammenhang mit den Steinriegeln und Sandlinsen angelegt werden oder auch als Verbindung zwischen diesen dienen. Es sind insgesamt sechs Totholzhaufen oder Wurzelstubben anzulegen.

Auf eine Anpflanzung von Sträuchern wird verzichtet, da die Fläche bereits sehr viele Sträucher und Gehölze im Bestand aufweist.



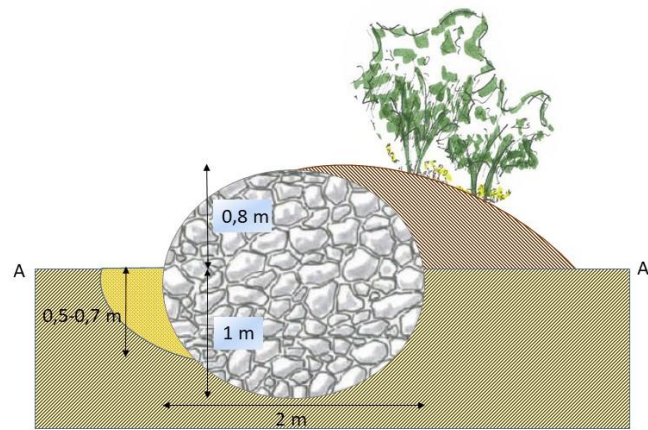


Abbildung 13: Steinriegel mit Sandlinse, Oben: Draufsicht, Unten: Querschnitt.

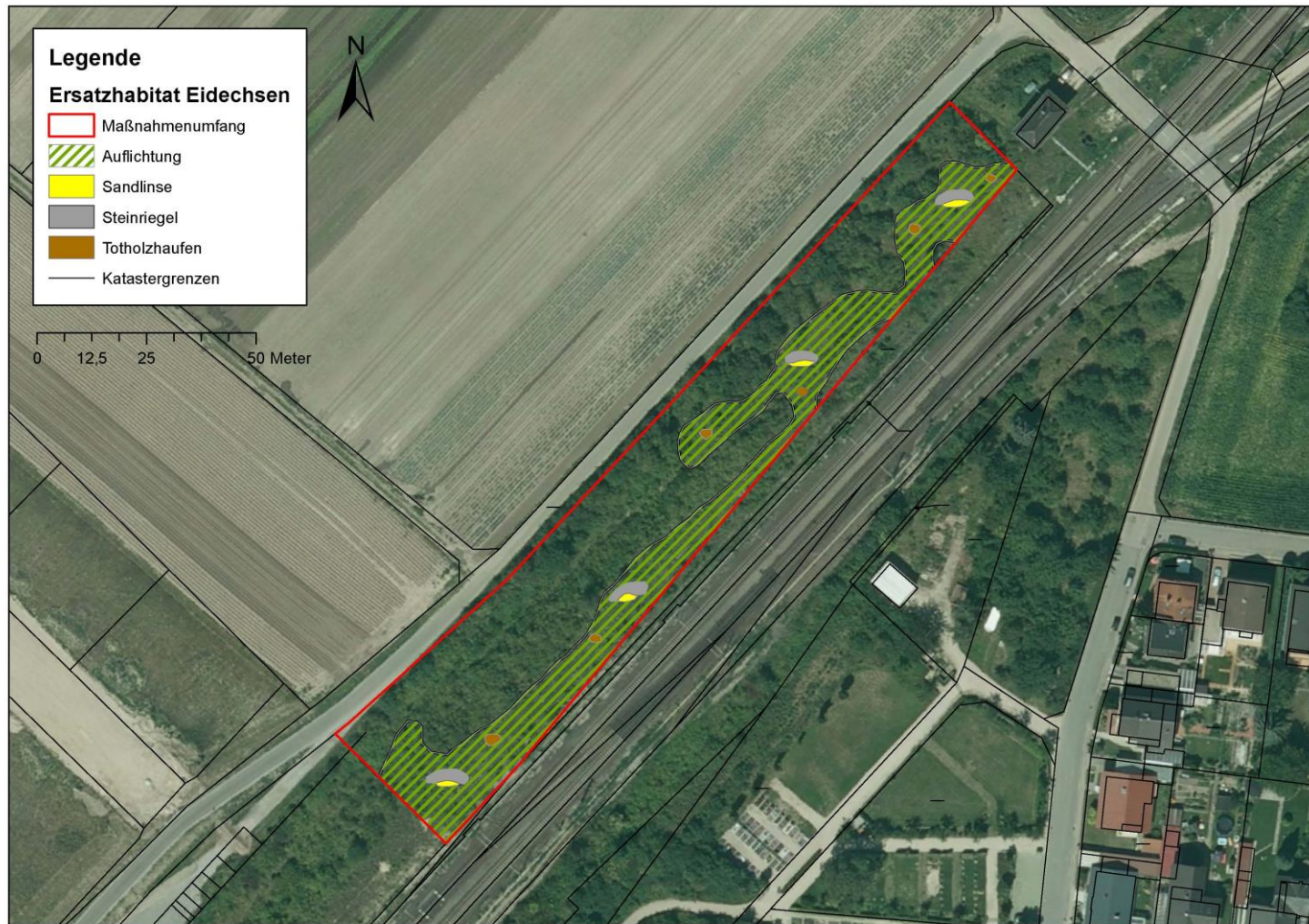


Abbildung 14: Darstellung der aufzuwertenden Umsiedlungsfläche in Hofheim.

Der zeitliche Ablauf für die Durchführung der Maßnahmen hängt stark vom Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sowie vom möglichen Baubeginn ab. Aufbauend darauf kann der Zeitraum für die Herstellung des Ersatzhabitats und die anschließende Umsiedlung festgelegt werden. **Da die Aktivitätsphasen sowie die Eiablage der Eidechsen bei der Habitatherstellung und der Umsiedlung berücksichtigt werden müssen, kann nicht zu jeder Jahreszeit mit dem Bau begonnen werden.**

Grundlegender Ablauf

- > Satzungsbeschluss
 - > Rückschnitt der Gehölze auf dem Ersatzhabitat
 - > Anlage der Habitatelemente auf dem Ersatzhabitat
 - > Umsiedlung der Zauneidechsen
 - > Baubeginn

Umsiedlung der Zauneidechsen

Die Umsiedlung der Zauneidechsen beginnt mit deren Aktivitätszeit, etwa Anfang April bis zur Eiablagezeit Ende Mai/Anfang Juni. Nach der Eiablage kann wieder ab Anfang August bis Mitte September, abhängig von der Witterung, abgefangen werden. Das Ersatzhabitat ist sofort funktionsfähig, da es bereits eine gute Habitateignung aufweist und Zauneidechsen auf der Fläche vorhanden sind. Durch die Auflichtungen und zusätzlichen Habitatelemente wird es weiter aufgewertet.

Im Anschluss an die Umsiedlung sollte zeitnah mit den Bauaktivitäten begonnen werden, damit die Fläche nicht wiederbesiedelt werden kann. Ist die Verschiebung des Baubeginns absehbar, sollte die Umsiedlung auf einen möglichen Abfangzeitraum kurz vor Baubeginn verschoben werden bzw. der Eingriffsbereich mit einem Reptilienschutzzaun abgegrenzt werden.

Um die vorkommenden Zauneidechsen auf der Fläche an der Eugen-Schreiber-Straße bis zum Absammlungsbeginn nicht zu beeinträchtigen, muss die Fläche die aktuelle Habitatqualität beibehalten. Damit sich keine Verbuschung und somit vollständige Verschattung der Fläche entwickelt, muss die aufkommende Vegetation regelmäßig zurückgeschnitten werden. Hierfür reicht es aus, im Zeitraum zwischen Oktober und Februar eines Jahres größere Gebüsche und Sträucher sowie aufgewachsene Hecken zu entfernen. Dieser Rückschnitt von größeren Gehölzen ist in den Wintermonaten vorzunehmen, um Beeinträchtigungen von Vogelbruten zu verhindern. Vor der Umsiedlung der Zauneidechsen muss die Fläche für den Abfang nochmals gemäht werden. Dabei kann dann der geringe Ruderalaufwuchs entfernt werden, da keine größeren Gehölze mehr vorhanden sein sollten, in denen Vögel brüten könnten.

9 Risikomanagement und Pflegemaßnahmen

Das Risikomanagement gewährleistet, dass die geplanten Maßnahmen in angemessener und sachgerechter Art und Weise ausgeführt werden und ihre Wirksamkeit über mehrere Jahre beobachtet wird. Hierzu gehören eine umweltfachliche Bauüberwachung, ein Monitoring, eine langfristige Funktionskontrolle sowie gegebenenfalls Korrektur- und Ergänzungsmaßnahmen.

Durch die ökologische Bauüberwachung soll verhindert werden, dass es während der Bauzeit zu artenschutzrechtlichen Verstößen gemäß § 44 BNatSchG kommt. Sie dient als Ansprechpartner für die Bauunternehmen vor Ort und steht bei ökologischen Fragestellungen beiseite. Sie muss nicht dauerhaft während der Baumaßnahmen vor Ort sein, sollte jedoch wichtige Bauschritte in sensiblen Bereichen, die ökologische Relevanz besitzen, begleiten.

Die Umsiedlung der Zauneidechsen wird dokumentiert und ein Bericht dazu der UNB nach Abschluss der Umsiedlung vorgelegt.

Es wird im Jahr eins, zwei, drei, fünf und sieben nach der Umsiedlung ein Monitoring durchgeführt. Die Durchführung des Monitorings ist für fünf Jahre vorgesehen, wobei die Ergebnisse jährlich in Form eines Berichtes dokumentiert werden, der als Erfolgsnachweis und ggf. als Grundlage für Abstimmungen zum weiteren Vorgehen dient. Pro Monitoringjahr sind drei Begehungen zu geeigneten Jahres- und Witterungszeiten vorzusehen. Hierbei ist mindestens eine Begehung im Frühjahr zur Paarungszeit und mindestens eine im Sommer zum Nachweis von frisch geschlüpften Jungtieren vorzunehmen.

Im Rahmen des Monitorings wird unter anderem der Bestand der Zauneidechsen quantitativ erfasst. Es werden die Altersstrukturen der Zauneidechsenpopulationen aufgenommen (adult, subadult und juvenil) wodurch sich eine Aussage zur Reproduktion und somit zur Stabilität der Population treffen lässt. Die Ergebnisse werden mit den Zahlen der Umsiedlung bzw. der Monitoring-Ergebnisse der Vorjahre verglichen und die Entwicklung der Population auf dem Ersatzhabitat dargestellt. Dabei muss berücksichtigt werden, dass bei den quantitativen Ergebnissen auch Individuen der auf der Fläche bereits bestehenden Zauneidechsenpopulation miterfasst werden.

Weiterhin wird im Rahmen des Monitorings sowie einer langfristigen Funktionskontrolle (alle zwei Jahre für insgesamt 20 Jahre ab Beendigung des Monitorings) die Umsiedlungsfläche anhand der Strukturen bewertet und festgestellt, ob Optimierungsmaßnahmen wie Auflichtungen, Freistellungen oder Instandsetzungen notwendig sind. Auch wird geprüft, ob das Pflegeregime der Flächen optimiert oder Nachbesserungen und Ergänzungen der Habitatstrukturen (Versteckmöglichkeiten, Sonn-, Eiablage- und Überwinterungsplätze) vorgenommen werden müssen. Entsprechend werden Handlungsempfehlungen und Handlungserfordernisse benannt.

Die Pflegemaßnahmen auf der Maßnahmenfläche sind zwei Mal im Jahr durchzuführen. Ggf. müssen die Pflegemaßnahmen in den ersten Jahren vermehrt vorgenommen werden, um eine Wiederverbuschung zu verhindern. Es ist darauf zu achten, dass die Sonnplätze nicht vollständig beschattet werden, weshalb die Habitatelemente von Vegetation zu befreien sind. Die Freifläche ist regelmäßig zu mähen (Mahd ca. 10 cm über der Oberbodenkante, um keine Zauneidechsen zu verletzen) und hochwachsende Sträucher, die zur großflächigen Ausbreitung und Beschattung neigen, zu entfernen (Bodeneingriffe nur während der Aktivitätszeit). Alle Eingriffe sollen immer mit Rücksicht auf die Eidechsenpopulation durchgeführt werden.

Es muss weiterhin sichergestellt sein, dass das Ersatzhabitat dauerhaft erhalten bleibt und auf absehbare Zeit kein Bauvorhaben oder ähnliches die Fläche beeinträchtigt. Das neue Habitat muss für die umgesiedelten Zauneidechsen langfristig erhalten bleiben, sodass die Tiere nicht mehrfach dem Stress einer Umsiedlung oder Vergrämung ausgesetzt sind.

10 Fazit

An der Eugen-Schreiber-Straße in Lampertheim kommt es durch ein Bauvorhaben zu Eingriffen in Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse. Nachdem sich gezeigt hat, dass eine Vergrämung vor Ort sowie eine Umsiedlung der Tiere im räumlichen Zusammenhang nicht umsetzbar ist, muss eine Umsiedlung im Rahmen einer FCS-Maßnahme durchgeführt werden, weshalb eine Ausnahmegenehmigung notwendig ist.

Es wurden entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen entwickelt, die die Beeinträchtigung der Art durch die geplanten Baumaßnahmen auf ein Minimum beschränken. Zu den Maßnahmen zählt eine ökologische Bauüberwachung, die als Ansprechpartner für die artenschutzrechtlichen Belange während der Baumaßnahme dient und die Maßnahme ökologisch begleiten kann (V1). Des Weiteren wird durch die Aufrichtung eines Reptilienschutzzaunes um den Eingriffsbereich ein Einwandern von weiteren Tieren in das Baufeld vermieden (V2). Die sich derzeit auf der Fläche befindenden Zauneidechsen werden auf eine Umsiedlungsfläche in Lampertheim-Hofheim verbracht, die zuvor entsprechend den Ansprüchen der Zauneidechsen hergerichtet wurde (F 1).

Da jedoch trotz der Vermeidungsmaßnahmen nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass Winterquartiere zerstört werden und einzelne Individuen verletzt oder getötet werden können, wurden die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgezeigt.

11 Quellenverzeichnis

- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse.- 2. aktual. und ergänzte Aufl. - Bielefeld (Laurenti).
- GRÜNBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HMUELV – HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Rote Liste der Reptilien und Amphibien. 6. Fassung, Stand 2010.
- GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.
- KRATSCH D., MATTHÄUS, G. UND FROSCH, M. (2011): Ablaufschema artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG.
- SCHULTE, U. (2010): Die Mauereidechse - Reptil des Jahres 2011. - Aktionsbroschüre online: http://www.dght.de/images/stories/Aktionsbroschuere_2011_72.pdf
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 792 S.
- VOGELSCHUTZRICHTLINIE: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103/1). In der aktuell gültigen Fassung
- VSW – STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen. 2. Fassung (März 2014).

Anhang 1

Biotoptypenkartierung

Die Umsiedlungsfläche befindet sich im nördlichen Teil von Hofheim (Lampertheim), nahe des Hofheimer Bahnhofs und wird im Norden von Ackerflächen und im Süden von den Bahngleisen begrenzt (Abbildung 15).

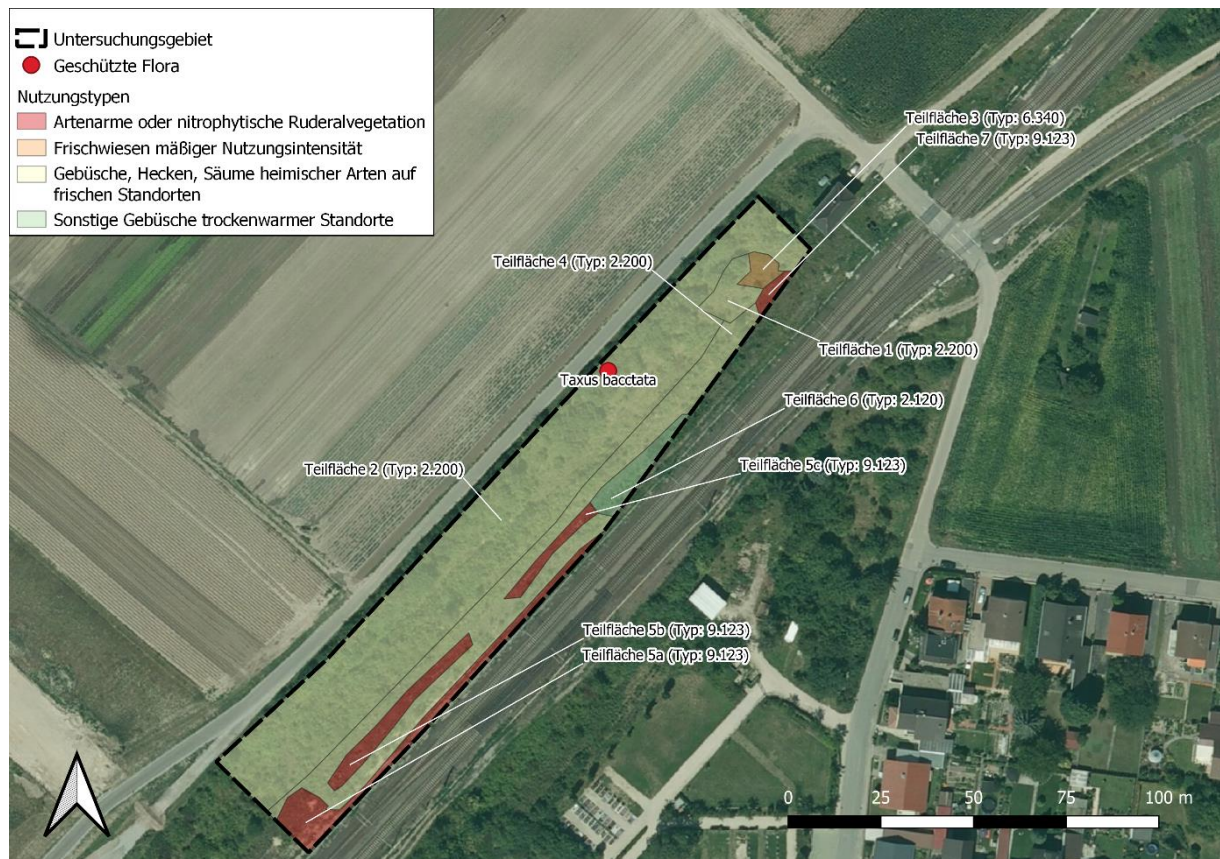


Abbildung 15: Darstellung der Biotoptypenkartierung.

Innerhalb des Erfassungsraums gibt es keine zuvor abgedeckten Schutzbereiche oder Biotope, die im Rahmen der Hessische Lebensraum- und Biotop-Kartierung (HLBK) kartiert wurden. Die Nutzungstypen innerhalb des Untersuchungsgebiets wurde nach der hessischen Kompensationsverordnung 20181 bestimmt. Die Kartierung der Nutzungstypen wurde am 12.4.2021 durch sorgfältige Untersuchung des Gebiets durchgeführt und alle Artenfunde, geschützte und/oder nach der Roten Liste gefährdeten Arten, wurden mit GPS verortet (UTM32N / EPSG: 25832).

Die Umsiedlungsfläche ist durch Gebüsche und Säume auf frischem, stickstoffreichem Boden geprägt. Dominant sind Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rosen (*Rosa* spp.) und

¹ Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen (Kompensationsverordnung - KV). Anlage 3. Vom 26. Oktober 2018.

roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) mit einzelnen Vorkommen von Trockenzeigern wie Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*).

**Teilgebiet 1: Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten
(Typ: 2.200)**

Nördlich im Untersuchungsgebiet befindet sich eine gras- und strauchdominierte Fläche, die von einer frischen und basenreichen Bodenschicht gekennzeichnet ist, wobei die Taubnessel (*Lamium purpurea*), das Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), der Ampfer-Knöterich (*Persicaria lapathifolia*) und die Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*) dominieren. In der Strauchschicht dominieren Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Rosen (*Rosa* spp.) und Hartriegel (*Cornus sanguinea*) mit vereinzelt Vorkommen von Trockenzeigern wie Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*). Einige junge und ältere Obstbäume sind auch an den Außenbereichen der Fläche zu finden.



Abbildung 16: Teilgebiet 1.

Teilgebiete 2 und 4: Gebüsch, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten (Typ: 2.200)

Frisches (im Norden) bis trockenfrisches (in südexponierter Lage) Gebüsch auf mullartigem- und basenreichem Moder, meist auch mit Frische-, Schatten- und Störzeigern in der Krautschicht sowie Kletten-Labkraut (*Galium aparine*), Duftveilchen (*Viola odorata*) und Nelkenwurz (*Geum macrophyllum*). In der Strauchschicht dominieren Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und im Westen Rosen (*Rosa* spp.) mit vereinzelt Vorkommen von Mahonie (*Mahonia aquifolium*) und Liguster (*Ligustrum vulgare*). Hier konnte als deutschlandweit besonders geschützter Artenfund die Eibe (*Taxus baccata*) nachgewiesen werden.



Abbildung 17: Teilgebiet 2.



Abbildung 18: Teilgebiet 2.

Teilgebiet 3: Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität (Typ 6.340)

Mit Frisch- und Stickstoffzeiger in der Krautschicht sowie Taubnessel (*Lamium purpureum*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Ampfer-Knöterich (*Persicaria lapathifolia*) und Kletten-Labkraut (*Galium aparine*).

Teilgebiete 5a, 5b, 5c und 7: Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation (Typ: 9.123)

Mehrere schmale Flächen zwischen Gleisbereich und Gebüsch frischer Standorte, mit annueller Ruderalvegetation auf trockenem und teilweise sandigem Boden. In der Krautschicht z.B. Frühlings-Hungerblümchen (*Draba verna*), Blutwurz (*Potentilla erecta*), gewöhnlicher Feldsalat (*Valerianella locusta*) und unbestimmte schmalblättrige Gräser. Die Flächen sind von Gebüsch (Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Zwergmispeln (*Cotoneaster* sp.) umgeben. Einzelne Vorkommen von Wacholder (*Juniperus communis*) sind auch vorhanden.



Abbildung 19: Teilgebiet 5.

Teilgebiet 6: Sonstige Gebüsche trockenwarmer Standorte (Typ: 2.120)

Kleinflächiges schmales Gebüsch in südexponierter Lage, zwischen Gleisbereich und Gebüsch auf frischem Standort. Die Strauchschicht wird von Zwergmispeln (*Cotoneaster* sp.), Rosen (*Rosa* spp.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Schlehdorn (*Prunus spinosa*) dominiert. Hier liegt gemäß § 30 BNatSchG ein geschützter Biotoptyp vor.



Abbildung 20: Teilgebiet 6.

Bewertung

Die Biotoptypenkartierung zeigt, dass der Großteil des Ersatzhabitates keine hochwertigen Biotoptypen aufweist. Ausschließlich im Teilgebiet 6 ist ein nach §30 BNatSchG geschützter Biotoptyp vorhanden. Innerhalb des Teilgebietes 2 konnte als deutschlandweit besonders geschützter Artenfund die Eibe (*Taxus baccata*) nachgewiesen werden.

Durch die Gehölzentnahmen im Rahmen der Aufwertungsmaßnahmen werden keine hochwertigen Biotoptypen beeinträchtigt. Die Bereiche mit dem Vorkommen des nach §30 BNatSchG geschützten Biotoptyps sowie der Artenfund der Eibe bleiben weiterhin erhalten. Durch die Auflichtung kann sich der geschützte Biotoptyp ausbreiten und Trockenzeigerarten haben die Möglichkeit, sich besser zu entwickeln und auszubreiten.